

Telekom-Control-Kommission
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
per Telefax: 01/58058/9191

Wien, 30.01.2006

T 7/05

Antragstellerin:

11880 telegate GmbH
Skodagasse 9/3/3/31
1080 Wien

vertreten durch:

Piepenbrock Schuster
Rechtsanwälte
Parkring 10
1010 Wien

Antragsgegnerin:

tele.ring Telekom Service GmbH
Hainburger Straße 33
1030 Wien

STELLUNGNAHME

1-fach

-2-

Mit Schreiben vom 21.12.2005 übermittelte die Regulierungsbehörde der Antragsgegnerin (nachfolgend kurz tele.ring genannt) den Entwurf einer Vollziehungshandlung gem. § 128 (1) TKG.

Die Antragsgegnerin erstattet hierzu folgende

Stellungnahme

Ad I. B.) 2) Umfang der zu übermittelnden Daten

Betreffend dem Umfang der zu übermittelnden Daten teilt tele.ring mit, dass der Kunde keine Möglichkeit der Unterscheidung hat, ob er nur telefonisch beauskunftet werden will, oder ob der Kunde nur in gedruckten Verzeichnissen zu listen ist.

Aus diesem Grunde ist es tele.ring nicht möglich diesem Punkt des Entwurfs nachzukommen. Der gelieferte Datensatz enthält diese Information nicht. Wie bereits im Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 (1) TKG und § 129 (1) Z 3 TKG zu Z 5/04-106 festgehalten, kann die Telekom-Control-Kommission keine sinnvolle Anordnung treffen, wenn die Voraussetzung vom Zusammenschaltungspartner nicht eingehalten werden kann!

Ad II. 4. Rechtliche Würdigung

Gemäß Punkt 4. Rechtliche Würdigung der Vollziehungshandlung wird betreffend Weitergaberecht der tele.ring Teilnehmerdaten durch telegate folgendes ausgeführt:

Aus dem Zweck des § 18 TKG 2003, Herausgeben von betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnissen und Anbietern betreiberübergreifender Auskunftsdienste kostenorientierten Zugang zu den Daten zu gewährleisten, die sie zur Ausübung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der oben erwähnten Geschäftsfelder benötigen, und aus der spezifischen Schutzbestimmung des § 103 TKG folgt die im Kapitel „Gegenstand der Anordnung“ festgehaltene Einschränkung, dass die übermittelten Daten nur zum Zweck der

-3-

Herausgabe betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse und des Betriebs eines betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienstes verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der anordnungsgegenständlichen Daten an Personen oder Unternehmen, die diese Daten zu anderen Zwecken als zur Herausgabe von Telefonbüchern oder zur Beauskunftung verwenden, ist dem Datenempfänger selbstverständlich in gleicher Weise untersagt wie dem Übermittler, was sich bereits aus dem Datenschutzgesetz und aus § 103 (1) TKG 2003 ergibt.

Weiters muss eine Weitergabe der gegenständlichen Teilnehmerdaten an Dritte daher privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten werden.

Die tele.ring schließt sich der Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission an, dass § 18 TKG kein Weitergaberecht dieser Daten durch den Herausgeber (hier telegate) einschließt, sondern dass nur der Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes, Herausgebern von betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnissen und Anbietern betreiberübergreifender Auskunftsdienste kostenorientierten Zugang zu seinen Daten zu gewährleisten hat.

Dies zeigt auch der Verweis, dass unter „erlaubten Zwecken“ die Herausgabe von Telefonbüchern bzw. die Gewährung von Auskünften an ENDKUNDEN eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes zu sehen ist.

tele.ring fordert jedoch, dass diese Einschränkung klar und deutlich aus dem Inhalt des Spruchs hervorkommt, sodass für beide Parteien klargestellt ist, dass nur der BETREIBER eines öffentlichen Telefondienstes die rechtliche Pflicht hat, Herausgebern von betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnissen und Anbietern betreiberübergreifender Auskunftsdienste kostenorientierten Zugang zu seinen Daten zu gewährleisten.

tele.ring Telekom Service GmbH

Johannes Gungl

